

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 04. VI. 1993

K(93) **1407** endg.

NICHT ZU VERÖFFENTLICHEN

Entscheidung der Kommission

vom 04. VI. 1993

zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben in einem
bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Entscheidung der Kommission
vom 04. VI. 1993
zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben in einem
bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: REM 19/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979
über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom
12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4a, 6a, 11a und 13 der
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung und den Erlaß
von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 4. Dezember 1992 eingegangenen Schreiben vom
26. November 1992 hat Deutschland beantragt, die Kommission möge nach
Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 entscheiden, ob die Erstattung
der Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

1992 bezog eine deutsche Firma zum Zwecke der Schlachtung Rinder und Schweine aus landwirtschaftlichen Betrieben im Grenzgebiet zur Schweiz. Das Fleisch war für die Ausfuhr bestimmt.

Dem für die Schlachtung üblicherweise benutzten Schlachthof (Lörrach) wurde vom 3. März bis 5. August 1992 die EG-Zulassung entzogen.

Daher mußte die Firma sich an einen anderen Schlachthof wenden. Der dem Firmensitz am nächsten gelegene Schlachthof war neben Lörrach Basel. Andere deutsche Schlachthöfe, beispielsweise der Freiburger Schlachthof, der rund 80 km weiter entfernt war, hätte nach Auffassung der Firma eine um mindestens zwei Stunden längere Anfahrtsdauer zur Folge gehabt, was den Tod der Schlachttiere schon während des Transports hätte nach sich ziehen können. Aus Gründen des Tierschutzes sowie aus Rentabilitätsgründen meinte die Firma daher auf einen außerhalb der EG liegenden Schlachthof angewiesen zu sein.

Da der Schlachthof Basel in einem Drittland gelegen war, wurde für die Schlachtung ein passiver Veredelungsverkehr beantragt und für die Zeit, während der dem Schlachthof Lörrach die EG-Zulassung entzogen war, bewilligt.

Bei der Einfuhr im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs sind Eingangsabgaben und Agrarabschöpfungen in Höhe von insgesamt [REDACTED] DM entrichtet worden ([REDACTED] DM entfielen auf Schlachterzeugnisse der Schweine und [REDACTED] DM auf Schlachterzeugnisse der Rinder).

Die Firma beantragt, ihr die entrichteten Eingangsabgaben wegen des Vorliegens besonderer Umstände im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 zu erstatten. Sie begründet ihren Antrag damit, daß es sich um für die Ausfuhr bestimmte Schlachterzeugnisse handelte und sie daher auf einen von der EG zugelassenen Schlachthof angewiesen war.

Nachdem der Schlachthof Lörrach die EG-Zulassung wiederbekommen hatte, hat es die Firma dennoch vorgezogen, weiterhin die Dienstleistungen des Schlachthofs Basel in Anspruch zu nehmen.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 ist am 25. März 1993 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können die Eingangsabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D dieser Verordnung genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Für die Schlachtungen in Basel ist der Firma ein passiver Veredelungsverkehr bewilligt worden. Sie brauchte daher lediglich den Differenzzoll zu entrichten.

Dieser Vorgang stellt eine für den passiven Veredelungsverkehr typische Situation dar. Die Vorschriften wurden ordnungsgemäß eingehalten und es besteht kein Anlaß, von den festgesetzten Vorschriften abzuweichen.

Nachdem dem Schlachthof Lörrach die Zulassung wieder erteilt worden war, hat sich die Firma dafür entschieden, die Tiere weiterhin in Basel zur Schlachtung zu geben und die im Rahmen der Differenzverzollung geschuldeten Abgaben zu entrichten.

Objektiv besteht kein zwingender Grund, der der Benutzung eines anderen in Deutschland gelegenen Schlachthofs im Wege gestanden hätte.

Damit liegen keine besonderen Umstände vor.

Aus diesen Gründen ist die beantragte Erstattung der Eingangsabgaben in diesem Fall nicht gerechtfertigt -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] DM, die von Deutschland am 26. November 1992 beantragt wurde, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 04. VI. 1993

Für die Kommission

Ch. SCRIVENER

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Der Generalsekretär,

D.F. WILLIAMSON